

Kundmachung - Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:

KUNDMACHUNG

Es wird gemäß § 71 Abs. 1 i.V.m. § 68 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr.101, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming in seiner Sitzung vom 23.05.2018 folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wildermieming gemäß § 71 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 1 TROG 2016 beschlossen hat.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wildermieming vor:

- a) Aufhebung der baulichen Entwicklung für "Sondernutzung für Sport und Erholung" (SF 02) gemäß § 31 (1) k
- b) Festlegung einer "landwirtschaftlichen Freihaltefläche (FL 06)" gemäß § 27 (2) h TROG 2016

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 27.09.2018, Zahl RoBau-2-368/9/27-2018, gemäß § 71 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 5 TROG 2016 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 71 Abs. 1 i.V.m. § 68 Abs. 1 TROG 2016 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Das örtliche Raumordnungskonzept liegt gemäß § 68 Abs. 4 TROG 2016 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:



Klaus Stocker



Angeschlagen am: 10.10.2018

Abgenommen am:

Kundmachung Änderung örtliches Raumordnungskonzept